



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. Juli 2012

Nr. 29

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 237

Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Arnsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG; Renaturierung der Ruhr im Stadtgebiet Hüsten oberhalb der Eisenbahnbrücke S. 237

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Kreises Olpe als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde S. 238 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 242 – dsgl. S. 242 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 242 + S. 243 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 243 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 243 + S. 244 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 244

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

482. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 7. 2012
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georg Henkelmann in Hamm habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Eggersgluß erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 9. 7. 2012.

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 237

BEKANTTMACHUNGEN

483. Antrag der Stadt Arnsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr im Stadtgebiet Hüsten oberhalb der Eisenbahnbrücke

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 7. 2012
54.03.01.02-958004-02.12

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 13. 3. 2012 beantragte die Stadt Arnsberg für die geplante Renaturierung der Ruhr im Stadtgebiet Hüsten oberhalb der Eisenbahnbrücke (Ruhr km 143 030 bis km 144 090) die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG.

Die geplanten Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Ruhr sehen u. a. vor, den aktuellen Ruhrverlauf auf einer Länge von rd. 500 m in einer Breite von ca. 30 m in das rechte Ruhrvorland zu verlagern. Durch das flächige Abtragen der lehmigen Oberbodenschichten und das grob vorprofilerte neue Gewässerbett kann sich zukünftig die Ruhr bereits bei höheren

Abflüssen eigendynamisch in dem neuen Auenkorridor entwickeln.

Durch die geplante Maßnahme wird eine dynamisch morphologische Entwicklung der Ruhr im betrachteten Gebiet initiiert, wodurch wertvolle Sonderlebensräume wie z. B. Kiesbänke, Tiefenrinnen, Flachwasserzonen und Kolke entstehen können.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Ausbaumaßnahme der Stadt Arnsberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(242)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 237

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

484. Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Kreises Olpe als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde betr. die öffentliche Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband „Biggensee-Listersee“ in der Fassung vom 29. 2. 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe hat am 3. 5. 2012, die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat am 28. 3. 2012, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen hat am 3. 5. 2012 und der Rat der Stadt Meinerzhagen hat am 26. 3. 2012 die nachstehend aufgeführte und von mir mit Schreiben vom 6. Juli 2012 genehmigte Verbandssatzung beschlossen, welche hiermit von mir als Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 GkG NRW in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht wird.

I.

Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband „Biggensee-Listersee“ in der Fassung vom 29. 2. 2012

Präambel

Der Raum um die großen Wasserflächen des Bigge- und Listersees ist geprägt durch eine abwechslungs-

reiche Landschaft mit hohem Erholungswert für die einheimische Bevölkerung und für Touristinnen/Touristen. Das vorhandene Potenzial geht dabei weit über die vorhandenen Strukturen hinaus und wird vielfach nicht ausgeschöpft. Um dieses Potenzial zu entwickeln und eine Qualitätsoffensive zur Vitalisierung des Naturerlebnisgebietes Biggensee-Listersee herbeizuführen, übernehmen die vier südwestfälischen Kommunen Attendorn, Drolshagen, Meinerzhagen und Olpe mit der Einrichtung eines gemeinsamen Verbandes, des Tourismusverbandes „Biggensee-Listersee“, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Verantwortung für diese Region.

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Tourismusverband** „Biggensee-Listersee“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Olpe.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte Attendorn, Drolshagen, Meinerzhagen und Olpe.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die

- Hansestadt Attendorn
- Stadt Drolshagen
- Stadt Meinerzhagen
- Kreisstadt Olpe

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die touristische Entwicklung innerhalb des Verbandsgebietes zu fördern. Ein besonderer Schwerpunkt der Erfüllung dieser Aufgabe liegt in der Berücksichtigung der Projekte und Zielsetzungen des „Naturerlebnisgebietes Biggensee-Listersee“.
- (2) Ihm obliegen dabei insbesondere
 - die Koordinierung der Maßnahmenumsetzung des REGIONALE-Projektes „Naturerlebnisgebiet Biggensee-Listersee“,
 - die Abwicklung der vorgesehenen Förderprojekte (Einhaltung von Fristen, Verwendungsnachweise, Förder-/Drittmittelakquisition),
 - die Rolle der/des zentralen Ansprechpartnerin/Ansprechpartners für die beteiligten Kommunen und touristischen Akteurinnen/Akteure,
 - die Entwicklung eines leistungsfähigen touristischen Netzwerkes zwischen den am Zweckverband beteiligten Kommunen und den im Verbandsgebiet am Tourismus beteiligten Akteurinnen/Akteuren,
 - die Organisation, Durchführung und Aufbereitung von Veranstaltungen, Workshops bzw. themenorientierten Sitzungen innerhalb des Netzwerkes,

- die Verknüpfung des Netzwerkes und des Projektes „Naturerlebnisgebiet Biggeseelistersee“ mit dem REGIONALE-Gesamtprojekt „Sauerland-Seen“,
 - die Entwicklung marktfähiger, zielgruppenorientierter Produkte, aufbauend auf den weiter zu entwickelnden Qualitäten des „Naturerlebnisgebietes Biggeseelistersee“ und Erarbeitung eines eigenen Produktprofils innerhalb der südwestfälischen Seen,
 - die Abstimmung der entwickelten Produkte mit dem Sauerland-Tourismus in Bezug auf Inhalte, Marketing und Werbung,
 - die Entwicklung/Inszenierung von Veranstaltungen und Angeboten unter Nutzung der im Rahmen des REGIONALE-Projektes „Naturerlebnisgebiet Biggeseelistersee“ geschaffenen Einrichtungen, insbesondere im REGIONALE-Präsentationsjahr 2013,
 - die Organisation und Unterstützung von Monitoring-/Evaluierungsmaßnahmen für die Teilprojekte des „Naturerlebnisgebietes Biggeseelistersee“ bzw. für das Gesamtprojekt „Sauerland-Seen“,
 - die Nachhaltigkeit der touristischen Entwicklungen im „Naturerlebnisgebiet Biggeseelistersee“ unter Beachtung wirtschaftlicher und umweltgerechter Rahmenbedingungen zu verfolgen.
- (3) Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Zweckverband insbesondere durch die touristischen Einrichtungen der beteiligten Kommunen, aber auch durch die Dienststellen der Verbandsmitglieder unterstützt, die für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des „Naturerlebnisgebietes Biggeseelistersee“ zuständig sind. Hinsichtlich der künftigen Tourismusentwicklung orientiert sich der Zweckverband am Masterplan Tourismus NRW und an der Regionalmarke „Sauerland“ als regionalem Dach über den touristischen Zielsetzungen.

ABSCHNITT II

Organe und Verwaltung

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Zweckverbandsversammlung,
2. die Zweckverbandsvorsteherin/der Zweckverbandsvorsteher.

Neben diesen Organen wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

§ 5

Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen/Vertretern der Zweckverbandsmitglieder.

In die Zweckverbandsversammlung entsenden die

| | |
|----------------------|---------------------|
| Hansestadt Attendorn | 4 Vertreter(innen), |
| Kreisstadt Olpe | 4 Vertreter(innen), |
| Stadt Drolshagen | 1 Vertreter(in), |
| Stadt Meinerzhagen | 1 Vertreter(in). |

Die Vertreterinnen/Vertreter haben jeweils eine Stimme.

Für jedes Mitglied der Zweckverbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Zweckverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl des Mitgliedes entfallen. Die Mitglieder und die Zweckverbandsvorsteherin/der Zweckverbandsvorsteher sowie die Vertreter/-innen üben ihre Tätigkeit im Zweckverband ehrenamtlich aus.
- (3) Die Zweckverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Vertreterin/den Vertreter über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen verschiedenen Zweckverbandsmitgliedern angehören.

§ 6

Einberufung der Zweckverbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin /des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf, zusammen, wenn mindestens fünf Mitglieder der Zweckverbandsversammlung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister der einwohnerstärksten Mitgliedskommune einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Der Einladung sind die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen beizulegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf acht Tage verkürzt werden.

Die/Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung leitet die Sitzung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 7

Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

- a) Wahl der Zweckverbandsvorsteherin/des Zweckverbandsvorstehers und ihres/seines Stellvertreters,
- b) Erlass einer Geschäftsordnung,
- c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen,
- d) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ab einem von der Zweckverbandsversammlung festgelegten Betrag,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Zweckverbandsvorsteherin/des Zweckverbandsvorstehers,
- f) Erwerb, Verfügung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Einstellung ggf. Bestellung, Ein- und Höhergruppierung sowie Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
- i) Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes,
- j) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- k) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- l) Änderung der Satzung,
- m) Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgaben,
- n) die Übernahme neuer Aufgaben,
- o) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern,
- p) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen.

§ 8

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Zweckverbandsversammlung ist innerhalb von drei Kalendertagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Kalendertage später liegenden Zeitpunkt mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird.

- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.
- (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Zweckverbandsversammlung, das aus einer anderen Mitgliedskommune stammt, entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gilt entsprechend.
- (7) Über die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9

Zweckverbandsvorsteher(in)

- (1) Die Zweckverbandsvorsteherin/Der Zweckverbandsvorsteher wird von der Zweckverbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter oder der leitenden Bediensteten der kommunalen Verbandsmitglieder für die Dauer von sechs Jahren, jedoch höchstens für die Dauer ihres/seines Hauptamtes gewählt. Die Zweckverbandsversammlung wählt außerdem aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter oder der leitenden Bediensteten der kommunalen Verbandsmitglieder die Stellvertretung für die Zweckverbandsvorsteherin/den Zweckverbandsvorsteher für die Dauer von sechs Jahren.
Das Zweckverbandsmitglied, das die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung oder ihren/seine Stellvertretung stellt, darf nicht gleichzeitig die Zweckverbandsvorsteherin/der Zweckverbandsvorsteher oder ihre/seine Stellvertretung sein.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Zweckverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch die Zweckverbandsvorsteherin/den Zweckverbandsvorsteher wahrgenommen. Sie/Er hat die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Aufgaben der Haushaltsplanung und -ausführung sowie die Jahresabschlussarbeiten können gegen entsprechende Kostenerstattung von der Versammlung auf ein Verbandsmitglied übertragen werden.
- (4) Die Zweckverbandsvorsteherin/Der Zweckverbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertretung sind berechtigt und auf Verlangen der Zweckverbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung teilzunehmen.
- (5) Die Zweckverbandsvorsteherin/Der Zweckverbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

des. Sie/Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Zweckverbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Zweckverbandsvorsteherin/des Zweckverbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertretung in Verbandsangelegenheiten.

- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Zweckverbandsvorsteherin/dem Zweckverbandsvorsteher und von ihrer/seiner Stellvertretung oder einer/einem von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmenden Beamtin/Beamten, Angestellten oder Mitglied der Zweckverbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Zweckverbandsversammlung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift der Zweckverbandsvorsteherin/des Zweckverbandsvorstehers oder ihrer/seiner Stellvertretung genügt. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2-4 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 10

Geschäftsführer/in und sonstige Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Zur Durchführung der Geschäfte kann sich die Zweckverbandsvorsteherin/der Zweckverbandsvorsteher einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers bedienen.
- (2) Dienstkräfte des Zweckverbandes können als Beamtinnen/Beamte oder tariflich Beschäftigte hauptamtlich oder im Nebenerwerb beschäftigt oder aus dem Kreis der Bediensteten der Mitgliedskörperschaften herangezogen werden. Aus Kostengründen sollen in der Regel entsprechend dem Bedarf Dienstkräfte der Verbandsmitglieder gegen entsprechende Kostenerstattung oder im Rahmen der Nebentätigkeitsverordnung eingesetzt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Übernahme des Personals des Zweckverbandes durch die Mitglieder entsprechend der Anteile gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Die Zweckverbandsmitglieder beteiligen sich entsprechend ihres Anteils am Zweckverband an der Aufbringung etwaiger Versorgungsleistungen und Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger, die bei oder mit Auflösung des Zweckverbandes Versorgungsbezüge erhalten und an der Aufbringung etwaiger Abfindungszahlungen in Höhe ihrer Anteile.

ABSCHNITT III

Zweckverbandswirtschaft

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs und Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die für die Gemeinden/Gemeindeverbände maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sinngemäß.
- (2) Die nicht durch die Erträge des Zweckverbandes gedeckten Aufwendungen eines Haushaltsjahres werden von den Mitgliedern nach einem prozentualen

Schlüssel entsprechend ihren Stimmanteilen wie folgt getragen: Attendorn 40 %; Olpe: 40 %; Drolshagen: 10 %; Meinerzhagen: 10%

- (3) Die Höhe der sich ergebenden Zweckverbandsumlage wird im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Zweckverbandsumlage wird jeweils zum 1. jeden Quartals zu je einem Viertel fällig. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn eines Jahres noch nicht bekannt gemacht, so beträgt die Höhe der zum Quartal fälligen Umlage ein Viertel der Zweckverbandsumlage des Vorjahres.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Vertreterinnen/Vertretern der Hansestadt Attendorn, aus zwei Vertreterinnen/Vertretern der Kreisstadt Olpe, aus einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Drolshagen und einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Meinerzhagen.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.

Der Ausschuss wählt aus der Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter für die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss des Zweckverbandes. Er kann sich hierbei gegen entsprechende Kostenerstattung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes gemäß der Entscheidung durch die Verbandsversammlung bedienen.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Zweckverbandsmitglieder können aus dem Zweckverband ausscheiden, allerdings frühestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für die Förderung im Rahmen des REGIONALE-Projektes „Biggesee-Listersee“. Sie haben dies dem Zweckverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des Haushaltsjahres, welches auf das Haushaltsjahr folgt, in dem das ausscheidende Mitglied sein Ausscheiden gegenüber dem Zweckverband angekündigt hat. Das Ausscheiden bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaft der jeweiligen Kommune.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher Liquidatorin/Liquidator. Sie/Er hat insbesondere die Aufgabe, zur Begleichung von Schulden das Verbandsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen. Das verbleibende Vermögen ist entsprechend der Geschäftsanteile gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung zu verteilen. Bei Unstimmigkeiten hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Kreis Olpe) herbeizuführen.
- (2) Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Schulden des Verbandes nicht aus, so haben die kommunalen Verbandsmitglieder den Fehlbe-

trag entsprechend dem Umlageschlüssel gem. § 11 Abs. 2 nachzuschließen.

- (3) Die kommunalen Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Abs. 1 zufließende Vermögen für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 15

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Tageszeitungen „Westfalenpost“, „Westfälische Rundschau (Kreis Olpe)“, „Siegener Zeitung (Lokalteil Olpe)“ und „Meinerzhagener Zeitung“ veröffentlicht. Diese Bekanntmachungen werden von der Zweckverbandsvorsteherin/dem Zweckverbandsvorsteher veranlasst.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden Bekanntmachungen durch Aushang an den Anschlagtafeln am Sitz der Geschäftsstelle und der Stadtverwaltungen der kommunalen Verbandsmitglieder vollzogen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Kreisstadt Olpe, den 25. Juni 2012

gez. Horst Müller gez. i. V. Knaebel
(Bürgermeister) (Technischer Beigeordneter)

Hansestadt Attendorn, den 20. Juni 2012

gez. Wolfgang Hilleke gez. i. V. Carsten Graumann
(Bürgermeister) (Beigeordneter)

Stadt Drolshagen, den 28. Juni 2012

gez. Theo Hilchenbach gez. i. V. Peter Spitzer
(Bürgermeister) (Erster Beigeordneter)

Stadt Meinerzhagen, den 29. Juni 2012

gez. Erhard Pierlings gez. i. V. Frank Maatz
(Bürgermeister) (Erster Beigeordneter)

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Olpe, den 6. Juli 2012

Der Landrat des Kreises Olpe
als Untere Staatliche
Verwaltungsbehörde
gez. Beckehoff

(2161) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 238

485. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

Landrat des Iserlohn, 5. 7. 2012
Märkischen Kreises
als Kreispolizeibehörde
ZA 2.1 – 64.03

Der Dienstauses des Polizeioberkommissars Meinhard Geisler mit der Nr. 0442112, ausgestellt am 5. 4. 2004 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten – ZPD –, ist in Verlust geraten.

Im Auftrag:

gez. Kutsch

Kreishauptsekretärin

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 242

486. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

Kreis Unna Unna, 9. 7. 2012
11.2

Der Dienstauses Nr. 1098 des Kreisoberinspektors Hartmut Bohm, tätig im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstauses gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Dajana Wiggeshoff

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 242

487. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Ukkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Ukkunde.

Kontonummer 33 269 093, Aufgebotsfrist vom 10. 7. 2012 bis 10. 10. 2012

Bad Berleburg, 10. 7. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 242

488. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigensfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 34 740 142, Aufgebotsfrist vom 6. 7. 2012 bis 6. 10. 2012

Bad Berleburg, 6. 7. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 243

489. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 32 820 342

Kontonummer: 31 179 401

Kontonummer: 32 876 443

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 4. 7. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(113) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 243

490. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 360 414 064 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 414 064 wird hier-

mit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 10. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 52/12

Bochum, 11. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 243

491. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 318 214 848 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 318 214 848 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 10. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 53/12

Bochum, 11. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 243

492. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 348 446 758 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 348 446 758 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 10. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 51/12

Bochum, 11. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 243

493. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 360 420 988 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 420 988 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 10. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 49/12

Bochum, 5. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 243

494. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 334 098 217 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 334 098 217 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

in dem am 22. 10. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 50/12

Bochum, 5. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 244

495. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 5. 4. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 30 493 019 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 5. 7. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 244

496. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 11. 4. 2012 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 34 413 245 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 11. 7. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 244

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.